

Satzung des Frankfurter Instituts für Technologie und Innovation e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Frankfurter Institut für Technologie und Innovation" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt a.M.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der angewandten Forschung und Aus- und Weiterbildung sowie internationaler Zusammenarbeit in den Bereichen Technologie, Management und Bildung.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Aufbau einer Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch
- die Anbahnung und Vertiefung der Beziehungen zu entsprechenden in- und ausländischen Fachleuten und Institutionen
- Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- Förderung des lebenslangen Lernens in Form von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, mit Behörden und Einrichtungen, die den Tätigkeitsbereich des Vereins pflegen und fördern
- die Herausgabe von wissenschaftlichen Artikeln bzw. Kommentaren und Publikationen in unregelmäßigen Zeitabständen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke werden Mittel aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen verwendet. Überschüsse und Zuwendungen werden dem Vereinszweck zugeführt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Persönliches ordentliches Mitglied kann jede in- oder ausländische volljährige Person werden, die entsprechenden Qualifikationen besitzen und den Zweck der Vereinigung zu unterstützen bereit ist.

Korporatives ordentliches Mitglied kann jedes in- oder ausländische Unternehmen und jede andere juristische Person werden, deren Interesse im Tätigkeitsbereich der Vereinigung liegt und die den Zweck der Vereinigung zu unterstützen bereit ist.

Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von dem Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche volljährige Person werden, welche durch ihre Mitgliedschaft bestimmte Aufgaben und Projekte des Vereins unterstützen möchte. Für welche Aufgaben und Projekte eine Fördermitgliedschaft möglich ist, entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5 Partner

Der Vorstand kann wichtige Partner des Vereins, die keine Mitglieder sind, als „Kooperationspartner des Frankfurter Instituts für Technologie und Innovation e.V.“ im Sinne dieser Satzung bestimmen.

Kooperationspartner sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, unterliegen aber keiner Beitragspflicht und sind nicht stimmberechtigt. Sie können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Vereinsvorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier bis zehn Mitgliedern, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzende, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und bis zu 6 Beisitzern.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter des Vorstandes sind ehrenamtlich.

Wählbar sind nur ordentliche persönliche Vereinsmitglieder.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;
- Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie sonstigen für die Geschäftstätigkeit des Vereins notwendigen Verträgen (Miet- und Pachtverträge, Leasing-Verträge etc.);
- Errichtung und Beendigung von Untergliederungen des Vereins und die Benennung sowie Abberufung von deren Leiter;
- Ernennung von Fachsprechern und Botschaftern des Vereins.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig bekanntzumachen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder können ihre Rechte in vereinsinternen Angelegenheiten nur persönlich ausüben. Der Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes führt das Protokoll der Vorstandssitzung, das vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderungen durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung ergeht schriftlich wenigstens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Anträge für die Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsvorsitzenden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

- den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
- die Annahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
- die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
- Wahl und Abberufung des Vorstands, des Kassenwarts und des Kassenprüfers,
- die Auflösung des Vereins,
- die Höhe des Vereinsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Er hat die Aufgabe, den Verein und seine Organe oder Gliederungen fachlich zu beraten und zu unterstützen. Er soll ihren Zweck verbreiten. Seine Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich für den Verein besonders einsetzen oder entsprechend verdient gemacht haben.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat kann einen Förderkreis des Vereins gründen und betreuen. Im Förderkreis des Vereins sollen sich Personen und Firmen zusammenfinden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins finanziell zu unterstützen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Untergliederungen, Beauftragte

Die Vereinigung kann Untergliederungen (Fachgruppen, Regionen etc.) errichten, deren Vorsitzenden berufen sowie Beauftragte (Fachsprecher, Regionalvorsitzende, Botschafter etc.) ernennen. Die Bestimmungen hierüber erlässt der Vorstand. Die Vorsitzenden der Untergliederungen und die Beauftragten berichten dem Vorstand.

§ 11 Kassenführung

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

(Frankfurt a.M., 15.5.2023)